

Satzung

FANFARENZUG STADT BERGEN 1958 e.V.

Stand Februar 2000

§ 1 Name und Sitz

1. Der Fanfarenzug Stadt Bergen 1958 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er führt den Namen

„FANFARENZUG STADT BERGEN 1958 e.V.“

2. Der Fanfarenzug Stadt Bergen hat seinen Sitz in Bergen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Fanfarenzuges ist die Jugendförderung und die Jugendzusammenführung auf musikalischem Gebiet.

§ 3 Uniform

Die Vereinsuniform ist variabel und richtet sich in Form und Farbe nach den jeweiligen modischen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 5 Aufnahme

1. Zur Aufnahme in den Fanfarenzug ist es erforderlich, sich schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung.

2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Wenn eine Aufnahme als eine gültige betrachtet werden soll, so müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.

4. Auf Antrag erfolgt eine Abstimmung durch Stimmzettel.
5. Sobald eine Mitglied aufgenommen ist, wird es vom geschäftsführenden Vorstand in Kenntnis gesetzt.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim 1. Vorsitzenden. Finanzielle Verpflichtungen müssen vor der Abmeldung erfüllt werden.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich, nach Möglich im 1. Quartal des Geschäftsjahres, spätestens jedoch nach Ablauf des 4. Monats nach Beginn des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einladungsfrist von 21 Tagen einberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahl des Stabführers und dessen Stellvertreter
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Festsetzung des Beitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Neuaufnahmen
 - h) Auflösung des Fanfarenzuges
3. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Eine außerordentliche Versammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse der Mitglieder es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Für eine außerordentliche Versammlung beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, 3 Tage vorher, beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn der Antrag schriftlich, bis zum 15.01. eines Jahres, an den 1. Vorsitzenden, vor Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt wurde.

Der Punkt „Satzungsänderung“ muß besonders aufgeführt sein. Die Behandlung von Satzungsänderungen unter Punkt „Anträge“ oder „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

§ 9 **Kassenprüfer**

Die Kasse wird von 2 Kassenprüfern geprüft. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 **Haftung**

Jedes Mitglied haftet persönlich für die Beschädigung oder den Verlust des ihm ausgehändigten Instruments einschließlich Zubehör.

§ 11 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Fanfarenzuges zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

§ 12 **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte aus und kann Aufgaben auf seine Mitglieder verteilen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Beisitzer

2. Der Fanfarenzug wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

3. Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie die Jahreshauptversammlung mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen Protokolle anzufertigen, die von ihm und vom Leiter zu unterschreiben und den Mitgliedern der entsprechenden Gremien innerhalb von 4 Wochen zuzustellen sind.
5. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Fanfarenzuges. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Eine Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher ist jährlich, möglichst im Januar durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Alle Kassen- und Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb 4 Wochen zuzustellen und müssen vor der Jahreshauptversammlung zugestellt sein.
6. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes steht das Recht zu, jederzeit in Gegenwart des Kassenwartes in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 **Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Stabführer und stv. Stabführer
 - c) 1 weiblichen und 1 männlichen Jugendwart
 - d) Festausschuß (3 Pers.).
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 **Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 15 **Beschlußfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allg. Bestimmungen**

1. Ein Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einmündigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, dann entscheidet eine Stichwahl.
4. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlußfassung über Auflösung des Fanfarenzuges ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Mitglieder.

§ 16 **Auflösung**

1. Die Auflösung kann in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Fanfarenzuges ist nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das gesamte Vermögen der Stadt Bergen zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Musik zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 01.04.2000 beschlossen.

Mit der Annahme tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bergen, den

1. Vorsitzende
gez.